

RS Lvwg 2017/4/11 VGW- 242/021/RP25/15058/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

11.04.2017

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

WMG §12

WMG §15 Abs2

Rechtssatz

Werden Vereinbarungen im Innenverhältnis geschlossen, jedoch nicht bürgerlich (im C-Blatt) festgeschrieben, so haben sie zwar keine dingliche („absolute“) Ausschluss-, immerhin aber obligatorische Wirkung. Rechtsgeschäftliche Veräußerungs- und Belastungsverbote sind somit zulässig und haben obligatorische Wirkung (siehe auch Koziol - Welscher, Bürgerliches Recht, 12. Aufl., S. 259). Nach Ausweis des Verwaltungsaktes bestand auf der gegenständlichen Liegenschaft glaubhaft ein zwar nicht verbüchertes, aber obligatorisches Belastungs- und Veräußerungsverbot zu Gunsten des zweiten Hälfteigentümers. Die belangte Behörde hätte das behauptete Veräußerungsverbot bei ihrer Beurteilung nach § 15 Abs. 2 WMG nicht außer Acht lassen dürfen.

Schlagworte

Mindestsicherung; Vermögen, Schenkung, Veräußerungsverbot, Belastungsverbot, Kürzung der Leistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2017:VGW.242.021.RP25.15058.2016

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at